

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit - Errichtung einer Zuwegung im Windpark Ankum-Druchhorn -

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 5 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) geprüft.

Aktenzeichen: FD 6-542-00995-2026

Baugrundstück: Ankum

Gemarkung: Druchhorn

Flur: 2

Flurstück(e): 83

Bauantrag gem. § 35 BauGB

Errichtung einer Zuwegung zur WEA 6 im Windpark Ankum-Druchhorn

Geplant ist die Errichtung einer Zuwegung zur Windenergieanlage (WEA) 6 im Windpark Ankum-Druchhorn in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Druchhorn, Flur 2, Flurstück 83. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich. Das Vorhaben liegt innerhalb des Windvorranggebietes.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 5 NUVPG war eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Gem. § 7 Abs. 1 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gem. Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, § 2 Abs. 1 UVPG, können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Durch die Errichtung der Zuwegung zur WEA 6 im Windpark Druchhorn werden sich die Emissionen nicht relevant erhöhen. Wohnbebauungen sind im näheren Umfeld nur untergeordnet vorhanden.

Durch das Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Es kommt zwar zum Verlust von potenziellem Lebensraum durch Gehölzverlust und Versiegelung/Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen. Die zu entfernenden Gehölze weisen aber keine hervorragende Eignung durch vorhandene Höhlen auf und gleichzeitig bleiben genügend Bäume vorhanden, um hier ein Ausweichquartier zu garantieren. Darüber hinaus werden die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt bzw. im Vorfeld durch eine ökologische Baubegleitung freigegeben, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Eingriff ist lokal auf das Flurstück 83 (Gesamtfläche 70.527 m²) begrenzt. Es kommt zu einer zusätzlichen Versiegelung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen). Der Einfluss auf die Fläche ist jedoch als marginal einzustufen und es werden keine hochwertigen Biotope/Flächen beeinflusst, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch die neue (Teil-)versiegelung der Fläche gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren. Negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind möglich. Durch Beachtung der DIN-Norm 19639 werden die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Schutzgut Boden wirksam vermindert, sodass das Vorhaben als nicht erheblich gewertet werden kann.

Aufgrund der Kleinflächigkeit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie dem Einsatz von ordnungsgemäß gewarteten Maschinen ist keine Grundwassergefährdung durch austretende Betriebsstoffe zu erwarten.

Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft möglich, es bleiben jedoch genügend lineare Strukturen vorhanden, sodass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinflusst wird und keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind aufgrund der Eingriffsgröße und Intensität nicht zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile. Die Gehölzreihen werden nicht komplett entfernt, sondern nur vereinzelt werden Bäume entfernt. Die anderen Bäume werden durch Vermeidungsmaßnahmen geschützt und es werden neue Gehölzstrukturen im Nachgang geschaffen.

Besondere Gebiete sind nicht betroffen, weil sie am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind. Der Schutzzweck der Gebiete gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Erhebliche Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten, da die Errichtung einer Zuwegung keine Auswirkungen in die Landschaft hinein hat. Somit gibt es keine Beeinflussung auf die umliegenden Baudenkmale in der Gemarkung Talge.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Die Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 09.07.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrag
Stühlmeyer